

Zurückschneiden von Pflanzen auf privatem Grund

Im Interesse der Verkehrssicherheit und des Winterdienstes werden die Liegenschaftsbesitzer ersucht, die auf ihren privaten Grundstücken befindlichen Bäume und Sträucher bis

spätestens Ende November 2021

zurückzuschneiden (Zustand bei Regen- oder Schneefall beachten!).

Der öffentliche Verkehr auf Strassen, Fusswegen und Plätzen, sowie die Strassenbeleuchtung und Sicht auf Verkehrssignale darf nicht durch hervorstehende Pflanzenteile behindert oder beeinträchtigt werden.

Es wird in diesem Zusammenhang auf § 38 und § 41 des Strassengesetzes vom 15.9.1999 verwiesen. Bei Unfällen, die aufgrund von Sichtbehinderung verursacht werden, haftet der Liegenschaftsbesitzer.

Für Rückfragen wenden Sie sich an die Gemeinde Arth, Infrastruktur-Umwelt-Sicherheit, 041 859 02 44, infrastruktur@arth.ch.
